

<i>Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul vom 16. November 2021</i>
--

<i>I. Allgemeine Bestimmung</i>
--

<i>Art. 1 Kirchgemeinde</i>

¹Die Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich.
--

²Die Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich an.
--

<i>Art. 2 Kirchgemeindeordnung</i>

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
--

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.
--

<i>Art. 3 Kirchgemeindeorgane</i>
--

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,- die Kirchenpflege als Exekutive,- die Rechnungsprüfungskommission. |
|--|

<i>Art. 4 Aufgaben</i>

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Die Kirchgemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.
--

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. ³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.
Art. 5 Publikation
¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte. ²Das offizielle Publikationsorgan ist das FORUM+. [Abs. 2 Fassung gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024; Inkraftsetzung 1. Januar 2025]
II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
¹Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie das Recht Wahlvorschläge einzureichen richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements. ²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen. ³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.
2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 7 Verfahren
¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen. ²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. der Pfarrer bei einer Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.
Art. 9 Fakultatives Referendum
¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.
3. Kirchgemeindeversammlung
Art. 10 Zusammensetzung
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
Art. 11 Anträge
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
¹ Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten grundsätzlich die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.
² Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte es verlangen.
Art. 13 Wahlbefugnisse
¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:
1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Pfarreibeauftragten;

3. *die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;*
4. *die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.*

²*Sie wählt geheim den Pfarrer bei einer Neuwahl.*

³*Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.*

Art. 14 *Rechtsetzungsbefugnisse*

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

Art. 15 *Allgemeine Verwaltungsbefugnisse*

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. *die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;*
2. *die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;*
3. *den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;*
4. *Verträge zu Gebietsveränderungen;*
5. *die Bestimmung des Publikationsorgans;*
6. *die Kenntnisnahme des Investitionsplans.*

Art. 16 *Finanzbefugnisse*

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. *die Festsetzung des jährlichen Budgets;*
2. *die Genehmigung der Jahresrechnung;*
3. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;*
4. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;*
5. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;*

6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

2. Kirchenpflege

Art. 20 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung und Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

⁴Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen.

⁵Behördenmitglieder, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. *die politische Planung und Führung;*
2. *die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;*
3. *die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;*
5. *die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
7. *die Vornahme der Anstellungen;*
8. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
9. *Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;*
10. *das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;*
11. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
12. *Entscheide über Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht.*

Art. 24 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. *den Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;*
4. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;*
5. *die Beschlussfassung über den Investitionsplan;*
6. *die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;*
7. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens (bis Fr. 50'000);*
8. *der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (bis Fr. 50'000);*

9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (bis Fr. 50'000); 10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.
3. Rechnungsprüfungskommission
Art. 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung
¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. ³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. ⁴Gibt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission seinen Wohnsitz im Kanton Zürich während der laufenden Amtsdauer auf, so kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen. ⁵Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.
Art. 26 Aufgaben
Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen
¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden
Art. 28 Prüfungsfristen
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
Art. 29 Finanztechnische Prüfung
¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalarat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 30 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 31 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 32 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)

Art. 33 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung.

Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse (Regelung für Totalrevision)

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 25. April 2010 aufgehoben.

Unterschriften/Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2021 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul

Der Kirchenpflegepräsident:

Der Aktuar:

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am ... Dezember 2021 genehmigt.